

Geschäftsverzeichnissnr. 1109
Urteil Nr. 51/98 vom 20. Mai 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 47 § 2 38° und § 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, abgeändert durch die Artikel 40 und 41 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, erhoben von der Gemeinde Wommel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Juni 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Wommel, mit Amtssitz im Gemeindehaus zu 1780 Wommel, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 47 § 2 38° und § 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, abgeändert durch die Artikel 40 und 41 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996, dritte Ausgabe).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Gemeinde Wommel hat mit am 11. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 11. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998

- erschienen

. RA L. Van Hout, in Antwerpen zugelassen, für die Gemeinde Wommel,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RÄin I. Gerkens, in Brüssel zugelassen, *loco* RA E. Orban de Xivry, in Marche-en-Famenne zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 40 12° des Dekrets vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, bestimmt folgendes:

« § 2. Der Betrag der Umweltabgaben im Sinne von § 1 wird festgesetzt auf

[...]

38° die unter den Ziffern 1° bis einschließlich 37° genannten Beträge gemäß der angewandten Verarbeitungsweise für in der Flämischen Region entstandene Abfälle, die eingesammelt werden, um außerhalb der Flämischen Region verarbeitet zu werden; falls eine ähnliche Umweltabgabe in der Region oder dem Land, wo die betreffenden Abfälle verarbeitet werden, erhoben wird, wird der Betrag der Abgabe um den Betrag der vorgenannten ähnlichen Umweltabgabe verringert, ohne daß sie jedoch weniger als null betragen kann. »

Durch Artikel 41 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 wird Artikel 47 § 1 des vorgenannten Abfalldekrets vom 2. Juli 1981 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« § 3. Die in § 1 genannte Umweltabgabe ist zu entrichten:

1° was die Beträge im Sinne von § 2 1° bis einschließlich 37° betrifft: zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle in den in § 2 1° bis einschließlich 37 genannten Einrichtungen verarbeitet werden;

2° was die in § 2 38° genannten Beträge betrifft: zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle eingesammelt werden, um außerhalb der Flämischen Region verarbeitet zu werden. »

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

*Klageschrift*

A.1.1. Die Gemeine Wemmel Sorge für das Einsammeln von Abfällen auf ihrem Gebiet und lasse sie außerhalb der Flämischen Region verarbeiten. Die klagende Partei unterliege den angefochtenen Bestimmungen und habe die fraglichen Umweltabgaben zu entrichten.

Die klagende Partei weise somit das erforderliche Interesse im Sinne von Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof auf.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.1.2. Es zeige sich nicht, daß der Gemeinderat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zur Klageerhebung ermächtigt habe. Gemäß Artikel 270 des neuen Gemeindegesetzes müsse die Ermächtigung vor der Klageerhebung, die im vorliegenden Fall am 25. Juni 1997 erfolgte, erteilt worden sein, und auf jeden Fall innerhalb der für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgesehenen Frist, d.h. vor dem 30. Juni 1997.

Die Klage sei demzufolge unzulässig.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.1.3. Die Ermächtigung durch den Gemeinderat müsse nicht notwendigerweise dem Klageerhebungsbeschluß des Kollegiums voraufgehen und könne bis zum Verhandlungsschluß vorgelegt werden.

Dem Erwiderungsschriftsatz werde ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wemmel vom 23. September 1997 beigelegt, aus dem ersichtlich werde, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausdrücklich zur Klageerhebung ermächtigt werde.

*Zur Hauptsache*

*Erster Klagegrund*

*Klageschrift*

A.2.1. « Klagegrund wegen Verstoßes gegen die die Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen verteilenden Vorschriften, insbesondere Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen - eingefügt durch Artikel 4 § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 - und Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen,

Indem die angefochtenen Bestimmungen das Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region mit einer Steuer belegen und diese Steuer zu dem Zeitpunkt, wo die betreffenden Abfälle eingesammelt werden, zu entrichten ist, ohne daß eine Steuer für das Einsammeln von in der Flämischen Region verarbeiteten Abfällen erhoben wird, weshalb der freie Warenverkehr dadurch tatsächlich beeinträchtigt wird,

Während aus Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und aus Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 hervorgeht, daß die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruht, die durch einen integrierten Markt und durch die einheitliche Währung gekennzeichnet wird und das Bestehen einer Wirtschaftsunion an erster Stelle den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates voraussetzt,

So daß die angefochtenen Bestimmungen, die autonom von der Flämischen Region erlassen wurden und den freien Warenverkehr beeinträchtigen, als mit der Wirtschaftsunion unvereinbar angesehen werden müssen. »

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.2.2. Der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage bzw. sei unbegründet.

Die nunmehr angefochtene Bestimmung sei eben die Antwort auf die Bedenken, die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 55/96 vom 15. Oktober 1996 und 34/97 vom 12. Juni 1997 geäußert habe.

Im neuen Artikel 47 § 2 38° des Abfalldekrets werde die Verarbeitungsart der Abfälle tatsächlich berücksichtigt. Ferner sei die Abgabe gleich hoch für die in der Flämischen Region entstandenen Abfälle, die in einer anderen Region entsorgt würden, wie für die in der Flämischen Region entsorgten Abfälle.

Es ist nicht klar, wie Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verletzt wäre. Die Umweltabgaben seien Steuern, die die Flämische Region in Anwendung von Artikel 170 § 2 der Verfassung autonom erhebe, und keine Steuern im Sinne des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 zur Durchführung von Artikel 177 der Verfassung.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.2.3. Wenn die vorher geltenden Bestimmungen als im Widerspruch zu Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stehend befunden worden seien, alleine schon wegen des Umstands, daß die Abfälle, die dazu bestimmt seien, in einer anderen als der Flämischen Region entsorgt zu werden, schwerer betroffen seien, so gebe es um so mehr Anlaß zur Feststellung einer derartigen Zuständigkeitsüberschreitung, wenn die gleiche Handlung - und zwar das Einsammeln von Abfällen - überhaupt nicht besteuert werde, wenn es sich um Abfälle handle, die dazu bestimmt seien, in der Flämischen Region verarbeitet zu werden, wohl aber in dem Fall besteuert werde, wenn es sich um Abfälle handle, die dazu bestimmt seien, in einer anderen Region verarbeitet zu werden.

Wie aus dem Wortlaut von Artikel 47 §§ 1, 2 und 3 des Abfalldekrets in der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderten Fassung hervorgehe, handle es sich dabei eindeutig um zwei unterschiedliche Steuern, da weder die Steuerpflichtigen noch der Zeitpunkt, wo die Abgabe zu entrichten sei, identisch seien.

Im Klagegrund sei auch Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen geltend gemacht worden, weil der Hof in seinen Urteilen Nrn. 55/96 und 34/97 sowohl auf die Bestimmung verwiesen habe, als auch auf den vorgenannten Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes, um zu bestätigen, daß die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruhe.

## *Zweiter Klagegrund*

### *Klageschrift*

A.3.1. « Klagegrund wegen Verstoßes gegen die die Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen verteilenden Vorschriften, insbesondere die Artikel 5, 39 und 170 § 2 der Verfassung, Artikel 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen und den Grundsatz der steuerlichen Territorialität.

#### Erster Teil

Indem die angefochtenen Bestimmungen eine Steuer aufgrund einer wirklichen, die Steuer veranlassenden Tatsache erheben - und zwar aufgrund der Verarbeitungsweise von Abfällen, die übrigens den der Flämischen Region geschuldeten Betrag bestimmt -, die sich außerhalb des Gebiets der Flämischen Region ereignet,

Während die vorgenannten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, sowie der Grundsatz der steuerlichen Territorialität beinhalten, daß eine Region eine Steuer nur aufgrund einer ursächlichen Tatsache erheben kann, die sich auf dem Gebiet dieser Region ereignet,

So daß die angefochtenen Bestimmungen die vorgenannten Bestimmungen und den Grundsatz der steuerlichen Territorialität verletzen.

#### Zweiter Teil

Indem die angefochtenen Bestimmungen eine Steuer auf das Einsammeln von Abfällen erheben, deren Höhe von der Verarbeitungsweise dieser Abfälle außerhalb der Flämischen Region abhängig gemacht wird,

Während die vorgenannten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie der Grundsatz der steuerlichen Territorialität verbieten, daß eine Region eine Steuer erhebt, deren Höhe von einer außerhalb ihres Gebiets sich ereignenden Tatsache abhängig gemacht wird,

So daß die angefochtenen Bestimmungen die vorgenannten Bestimmungen und den Grundsatz der steuerlichen Territorialität verletzen. »

### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3.2. Der geltend gemachte « Grundsatz der steuerlichen Territorialität » sei der Flämischen Regierung als Rechtsregel unbekannt.

Der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, denn die beanstandete Steuer werde erhoben auf « in der Flämischen Region entstandene Abfälle », und zwar « zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle eingesammelt werden », was ebenfalls in der Flämischen Region erfolge und wobei der Umstand, daß sie dazu bestimmt seien, außerhalb der Flämischen Region verarbeitet zu werden, nichts daran ändere. Es sei durchaus möglich, den Satz einer Steuer bzw. Befreiung von Umständen abhängen zu lassen, die sich außerhalb des eigenen Gebietes zutragen würden.

Im übrigen habe der Hof in der Erwägung 5.B.1.9 seines Urteils Nr. 32/91 vom 14. November 1991 bereits auf einen ähnlichen Klagegrund geantwortet.

### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.3.3.1. Hinsichtlich des ersten Teil sei hervorzuheben, daß die wirkliche, die Steuer veranlassende Tatsache die Entsorgung von Abfällen sei, was auch aus den Artikeln 39 6°, 47 und 2 6° des Dekrets hervorgehe, sowie aus der Erwägung B.7.20 des Urteils Nr. 34/97 des Hofes.

Da die Entsorgung die die Steuer veranlassende Tatsache sei, würden die angefochtenen Bestimmungen eine territoriale Zuständigkeitsüberschreitung beinhalten.

Anzuführen sei sowohl der Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Territorialität als auch der Verstoß gegen die Artikel 5, 39 und 170 § 2 der Verfassung und Artikel 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, weil der erstgenannte Grundsatz eindeutig zum Ausdruck bringe, daß die Flämische Region in der Ausübung der Steuerkompetenz dazu gehalten sei, gebietsbezogene Tatsachen zu besteuern, was weniger deutlich in den vorgenannten Bestimmungen zum Ausdruck komme, die lediglich das Gebiet der Flämischen Region bestimmen würden.

Aus den aufeinanderfolgenden Änderungen von Artikel 47 des Abfalldekrets ergebe sich, daß nicht das Einsammeln sondern die Entsorgung die die Steuer veranlassende Tatsache sei.

Des weiteren sei zu betonen, daß die Abgabe für das Einsammeln im Hinblick auf die Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region genauso hoch sei wie für die Entsorgung der Abfälle in dieser Region.

A.3.3.2. Hinsichtlich des zweiten Teils sei darauf hinzuweisen, daß die Beträge der Abgaben, die in Artikel 47 § 2 1° bis einschließlich 37° aufgeführt worden seien, je nach der Art der Abfälle und der Art ihrer Verarbeitung in der Flämischen Region unterschiedlich seien. Das somit verwendete Kriterium sei rein territorial, soweit es mit der Verschmutzung in der Flämischen Region verbunden sei.

Dieses rein territoriale Kriterium werde in Artikel 47 § 2 38° für das Einsammeln von Abfällen aufrechterhalten, die *per definitionem* außerhalb der Flämischen Region verarbeitet würden.

Die Flämische Region sei örtlich nicht dafür zuständig, eine Umweltabgabe aufzuerlegen, deren Höhe von der umweltbelastenden Beschaffenheit der Verarbeitung in dieser Region abhängt, wenn es sich dabei um außerhalb der eigenen Region verarbeitete Abfälle handele.

### *Dritter Klagegrund*

#### *Klageschrift*

A.4.1. « Klagegrund wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung,

Indem die angefochtenen Bestimmungen einzig und allein eine Steuer zu Lasten der Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Abfälle im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region einsammeln, einführen,

Während in Anbetracht der Zielsetzungen und Prioritäten der Abfallpolitik, im Sinne von Artikel 5 des Dekrets vom 2. Juli 1981, keine berechtigten Gründe vorhanden sind, einerseits das Einsammeln von Abfällen nicht zu besteuern, wenn diese in der Flämischen Region verarbeitet werden, und andererseits das Einsammeln wohl zu besteuern, wenn es sich um Abfälle handelt, die außerhalb der Flämischen Region verarbeitet werden,

So daß die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung verstoßen. »

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.4.2. Artikel 47 § 2 38° des Abfalldekrets schaffe keine Ungleichheit. Er habe im Gegenteil zur Folge, daß alle in der Flämischen Region entstandenen Abfälle bzw. deren Erzeuger gleich behandelt würden, ohne

Rücksicht darauf, ob die Abfälle innerhalb oder außerhalb der Flämischen Region verarbeitet würden.

Übrigens könne erneut darauf hingewiesen werden, was der Hof im Zusammenhang mit einem ähnlichen Klagegrund bereits in seinem Urteil Nr. 32/91 vom 14. November 1991 erkannt habe.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.4.3. Es gebe tatsächlich einen Unterschied zwischen denjenigen, die Abfälle einsammeln würden, um sie in der Flämischen Region zu entsorgen, und dafür keine Abgabe zu entrichten hätten, und denjenigen, die Abfälle einsammeln würden, um sie außerhalb der Flämischen Region zu entsorgen, und dafür wohl eine Abgabe zu entrichten hätten. Es gebe auch einen eindeutigen Unterschied zwischen denjenigen, die die Abgabe zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu entrichten hätten, und denjenigen, die sie zum Zeitpunkt des Einsammelns zu entrichten hätten.

Dieser zweifache Unterschied könne in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der von der Flämischen Region verfolgten Zielsetzungen nicht gerechtfertigt werden.

Solange der Dekretgeber nicht alle Kategorien von Personen, darunter die Einsammler von Abfällen, gleich behandle, werde er unausweichlich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

*Vierter Klagegrund*

*Klageschrift*

A.5.1. « Klagegrund wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

*Erster Teil*

Indem die angefochtenen Bestimmungen Umweltabgaben in gleicher Höhe für die verschiedenen Verarbeitungsweisen von Abfällen in der Flämischen Region und das Einsammeln durch Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände von Abfällen im Hinblick auf deren ähnliche Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region auferlegen,

Während es unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Prioritäten der Abfallpolitik sowie in Anbetracht der Zielsetzung der Einführung von Umweltabgaben einen wesentlichen Unterschied gibt zwischen der Verarbeitung von Abfällen auf dem Gebiet der Flämischen Region und dem Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region,

So daß durch die Einführung der gleichen Umweltabgaben für grundverschiedene Tatbestände die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

*Zweiter Teil*

Indem die angefochtenen Bestimmungen Umweltabgaben in gleicher Höhe für die unterschiedlichen Verarbeitungsweisen von Abfällen auf dem Gebiet der Flämischen Region und das Einsammeln durch Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände von Abfällen in Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region auferlegen,

Während es unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Prioritäten der Abfallpolitik sowie in Anbetracht der Zielsetzung der Umweltabgaben einen wesentlichen Unterschied gibt zwischen der Verarbeitung von Abfällen auf dem Gebiet der Flämischen Region und der ähnlichen Verarbeitung von Abfällen außerhalb der Flämischen Region,

So daß durch die Einführung der gleichen Umweltabgaben für grundverschiedene Tatbestände die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. »

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.5.2. Die klagende Partei mache einen Umschwung und führe an, daß der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden sei, indem ungleiche Sachlagen gleich behandelt würden.

Eben unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Prioritäten der Abfallpolitik sei diese tatsächlich gleiche Behandlung - allerdings gleicher Sachlagen - durchgeführt worden.

Erneut sei in Erinnerung zu rufen, was der Hof in seinem Urteil Nr. 32/91 vom 14. November 1991 erkannt habe (Erwägung 5.B.2.1.3).

Wie aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen hervorgehe, sei es eben die Absicht des Gesetzgebers gewesen, jede Diskriminierung zu vermeiden und den gleichen Satz festzulegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Abfälle innerhalb oder außerhalb der Flämischen Region verarbeitet würden.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.5.3.1. Von einem Umschwung sei überhaupt nicht die Rede, denn dieser Klagegrund ergebe sich logischerweise aus den ersten drei Klagegründen und beruhe auf der Erwägung, daß nicht nur keine unrechtmäßigen Unterschiede geschaffen werden dürften, sondern auch grundverschiedene Sachlagen nicht gleich behandelt werden dürften.

Der Hinweis auf das Urteil Nr. 32/91 vom 14. November 1991 sei unerheblich und infolge der späteren Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteilen Nrn. 55/96 vom 15. Oktober 1996 und 34/97 vom 12. Juni 1997 überholt.

Hinsichtlich des Hinweises auf die Vorarbeiten sei festzuhalten, daß aus dem bloßen Umstand, daß im Laufe dieser Vorarbeiten gesagt worden sei, die Bestimmung habe zum Zweck, jede Diskriminierung zu vermeiden, nicht abgeleitet werden könne, daß der Gesetzgeber dieses Ziel tatsächlich verwirklicht habe.

A.5.3.2. Der erste Teil des Klagegrunds gehe von der Feststellung aus, daß der gleiche Betrag erhoben werde für die verschiedenen Arten der Abfallverarbeitung in der Flämischen Region und für das Einsammeln der Abfälle im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb dieser Region. Es gebe also eine Gleichbehandlung zwei grundverschiedener Sachlagen.

Es möge sein, daß der Dekretgeber die Absicht gehabt habe, der im Urteil Nr. 55/96 enthaltenen Erwägung zu entsprechen, daß die Wirtschaftsunion voraussetze, daß Abfälle, die dazu bestimmt seien, in einer anderen Region entsorgt zu werden, nicht schwerer besteuert werden dürften. Der Dekretgeber hätte jedoch nicht nur die Wirtschafts- und Währungsunion berücksichtigen sollen, sondern auch die territoriale Begrenzung seiner Zuständigkeit sowie die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.5.3.3. Der zweite Teil des Klagegrunds gehe von der Feststellung aus, daß der gleiche Betrag erhoben werde für Abfälle, die in der Flämischen Region verarbeitet würden, und für Abfälle, die anderswo verarbeitet würden. Es gebe also eine Gleichbehandlung zwei grundverschiedener Sachlagen.

Die Gleichbehandlung könne nicht in angemessener Weise gerechtfertigt werden. Der Dekretgeber habe offensichtlich nicht begriffen, daß er nicht nur die Wirtschafts- und Währungsunion zu berücksichtigen habe, sondern auch die territoriale Begrenzung seiner Zuständigkeit sowie die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

*Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.6.1. Die Regierung bittet, dem Verfahren beizutreten, und richtet sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes, unter Vorbehalt späterer Standpunkte in einem Erwiderungsschriftsatz.

A.6.2. Nachher hat die Wallonische Regierung keinen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1.1. Die Flämische Regierung hält die am 25. Juni 1997 durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium namens der Gemeinde Wommel erhobene Klage für unzulässig wegen Nichtvorhandenseins der laut Artikel 270 des neuen Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Ermächtigung durch den Gemeinderat.

B.1.2. Laut den Artikeln 123 Nr. 8 und 270 des neuen Gemeindegesetzes obliegt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Vertretung der Gemeinde vor Gericht, nach Ermächtigung durch den Gemeinderat.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist kraft Artikel 270 des neuen Gemeindegesetzes zuständig, « zur Wahrung des Rechts oder zur Unterbrechung der Verjährung und des Verfalls » zu beschließen, beim Hof Klage auf Nichtigerklärung zu erheben, vorbehaltlich der (nachträglichen) Ermächtigung durch den Gemeinderat. Diese Ermächtigung muß nicht innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof vorgeschriebenen, sechsmonatigen Frist erteilt werden, muß aber vor Verhandlungsschluß vorgelegt werden.

B.1.3. Da dem Erwidierungsschriftsatz der Gemeinde Wemmel ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. September 1997 beigelegt worden ist, dem zufolge das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausdrücklich zur Klageerhebung ermächtigt wird, ist die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede zurückzuweisen.

### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 40 und 41 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, soweit diese die Artikel 47 § 2 38° und § 3 des flämischen Abfalldekrets vom 2. Juli 1981 abändern.

B.2.2. Das Abfalldekret vom 2. Juli 1981 sieht Mittel zur Vermeidung der Entstehung von Umweltbelastung und -verschmutzung durch Abfälle vor.

Artikel 47 ist Teil von Kapitel IX des Dekrets, in dem die Entsorgung fester Abfälle mit einer Umweltabgabe belegt wird, die darauf abzielt, die Erzeugung von Abfällen und die dadurch verursachte Umweltverschmutzung einzuschränken.

Laut dem nicht angefochtenen Artikel 47 § 1 geht die Umweltabgabe entweder zu Lasten der Betreiber der in Artikel 47 § 2 1° bis 37° genannten Anlagen, oder zu Lasten der in Artikel 47 § 2 38° genannten Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die im nicht angefochtenen § 2 1° bis 37° von Artikel 47 bestimmten Beträge schwanken je nach der Art der Abfälle und je nachdem, ob sie entsorgt, verbrannt oder abgelagert werden in einer Anlage, einem Ofen bzw. einer Deponie, die über die vorgeschriebene Genehmigung verfügt.

Kraft des angefochtenen Artikels 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 in der durch Artikel 40 12° des Dekrets vom 20. Dezember 1996 abgeänderten Fassung sind für die im Hinblick auf ihre Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region eingesammelten Abfälle die in § 2 1° bis 37° bestimmten Beträge zu entrichten, entsprechend der zur Anwendung gebrachten Verarbeitungsweise. Wenn in der Region oder dem Land, wo die betreffenden Abfälle verarbeitet werden, eine ähnliche Umweltabgabe gilt, wird dieser Betrag von der kraft des flämischen Dekrets zu entrichtenden Abgabe abgezogen, ohne daß die letztgenannte Abgabe weniger als null betragen darf.

Der ebenfalls angefochtene Artikel 47 § 3 des Dekrets vom 2. Juli 1981 in der durch Artikel 41 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 abgeänderten Fassung bestimmt den Zeitpunkt, wo die Umweltabgabe zu entrichten ist - für die den in § 2 1° bis einschließlich 37° genannten Einrichtungen gelieferten Abfälle zum Zeitpunkt der Verarbeitung, für die außerhalb der Flämischen Region verarbeiteten Abfälle zum Zeitpunkt des Einsammelns.

B.2.3. Zwei frühere Fassungen von Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 wurden vom Hof durch Urteil Nr. 55/96 vom 15. Oktober 1996 bzw. durch Urteil Nr. 34/97 vom 12. Juni 1997 für nichtig erklärt.

B.2.3.1. Durch Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1995 wurde Artikel 47 § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 durch Einfügung einer Ziffer 38° abgeändert, die folgendermaßen lautete:

« § 2. Der Betrag der Umweltabgaben im Sinne von § 1 wird festgesetzt auf

[...]

38° 900 Franken pro Tonne, für in der Flämischen Region entstandene Abfälle, die zwecks Entsorgung in eine andere Region befördert werden. Vorkommendenfalls wird die Höhe der Abgabe auf Null reduziert, wenn durch die andere Region eine ähnliche Abgabe auferlegt wird. »

In seinem Urteil Nr. 55/96 vom 15. Oktober 1996 erkannte der Hof, daß diese Bestimmung in Wirklichkeit eine Steuer einführt, « die dadurch, daß sie mit der Überschreitung der territorialen Grenze zusammenhängt, die kraft der Verfassung zwischen den Regionen festgelegt worden ist, eine Wirkung hat, die derjenigen eines Innenzolls entspricht, soweit sie die zur Entsorgung in einer anderen als der Flämischen Region bestimmten Abfälle schwerer belastet als die Abfälle, die in der Flämischen Region entsorgt werden » (B.4.2.6, *in fine*), und: « Durch ihre den interregionalen Verkehr beeinträchtigende Wirkung läßt sich die fragliche Bestimmung demzufolge nicht mit dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschaftsunion, so wie dieser durch das Gesetz bzw. kraft desselben festgelegt worden ist, in Einklang bringen; sie verstößt gegen die Bestimmungen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung » (B.4.2.7).

Demzufolge wurde dieser Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 für nichtig erklärt, soweit er in das Dekret vom 2. Juli 1981 einen Artikel 47 § 2 38° einfügte.

B.2.3.2. Durch Artikel 8 15° des Dekrets vom 22. Dezember 1995 wurde die Bestimmung von Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 folgendermaßen ersetzt:

« 38° *a)* 2.000 Franken pro Tonne, für das Einsammeln von anderen als unter *b)* genannten Abfällen, die in der Flämischen Region entstanden sind und in eine andere Region verbracht werden, um

- entweder chemisch-physikalisch behandelt zu werden, vor ihrer Ablagerung oder Verbrennung;

- oder abgelagert zu werden;

- oder verbrannt zu werden;

vorkommendenfalls wird der Betrag der Abgabe um den Betrag der ähnlichen, durch die andere Region auferlegten Abgabe reduziert, ohne daß der Betrag der Abgabe allerdings weniger als null betragen darf;

*b)* 150 Franken pro Tonne, für das Einsammeln von in der Flämischen Region entstandenen Recyclingrückständen von Betrieben, die hauptsächlich selektiv eingesammelte Abfälle als Rohstoff für die Herstellung neuer Erzeugnisse verwenden oder vorsortieren, die in eine andere Region verbracht werden, um

- entweder chemisch-physikalisch behandelt zu werden, vor ihrer Ablagerung oder Verbrennung;

- oder abgelagert zu werden;
- oder verbrannt zu werden;

vorkommendenfalls wird der Betrag der Abgabe um den Betrag der ähnlichen, durch die andere Region auferlegten Abgabe reduziert, ohne daß der Betrag der Abgabe allerdings weniger als null betragen darf. »

In seinem Urteil Nr. 34/97 vom 12. Juni 1997 hat der Hof festgestellt, daß auch diese Maßnahme in Wirklichkeit eine Steuer einführt, die « dadurch, daß sie mit der Überschreitung der territorialen Grenze zusammenhängt, die kraft der Verfassung zwischen den Regionen festgelegt worden ist, eine Wirkung hat, die derjenigen eines Innenzolls entspricht, soweit sie die zur Ablagerung oder Verbrennung bzw. zur vorherigen chemisch-physikalischen Behandlung in einer anderen als der Flämischen Region bestimmten Abfälle schwerer belastet als die Abfälle, die in der Flämischen Region den gleichen Behandlungsvorgängen unterzogen werden » (B.7.7).

Demzufolge wurde auch Artikel 47 § 2 38° des Abfalldekrets, so wie ersetzt durch Artikel 8 15° des Dekrets vom 22. Dezember 1995, für nichtig erklärt.

### *Erster Klagegrund*

B.3.1. In diesem Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen mit der Begründung geltend gemacht, daß die angefochtenen Bestimmungen das Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region zum Zeitpunkt des Einsammelns dieser Abfälle besteuern, während beim Einsammeln von in der Flämischen Region verarbeiteten Abfällen keine Abgabe erhoben wird.

B.3.2. Mit der angefochtenen Bestimmung führt die Flämische Region eine Umweltabgabe auf das Einsammeln von in dieser Region entstandenen Abfällen im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb dieser Region ein. Die Maßnahme ist als eine Steuer, nicht als eine Gebühr zu bewerten.

Die Ausübung der eigenen Steuerkompetenz durch eine Region darf nicht der gesamten Staatsauffassung Abbruch tun, so wie diese in den aufeinanderfolgenden Verfassungsänderungen von 1970, 1980, 1988 und 1993 und in den jeweiligen Sonder- und ordentlichen Gesetzen zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen zum Ausdruck kommt.

Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen und insbesondere aus denjenigen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - eingefügt durch Artikel 4 § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 -, von Artikel 9 § 1 Absatz 3 und von Artikel 49 § 6 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 geht hervor, daß die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruht, die durch einen integrierten Markt und durch die einheitliche Währung gekennzeichnet wird.

Obwohl Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen mit der Zuständigkeitszuweisung an die Regionen in wirtschaftlicher Hinsicht zusammenhängt, so gilt diese Bestimmung als die ausdrückliche Willensäußerung des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Wirtschaftsorganisation in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Das Bestehen einer Wirtschaftsunion setzt an erster Stelle den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates voraus. Was den Warenverkehr betrifft, sind Maßnahmen, die autonom von den Teilgebieten der Union - im vorliegenden Fall den Regionen - ergriffen werden und den freien Verkehr beeinträchtigen, nicht mit der Wirtschaftsunion vereinbar; dies gilt notwendigerweise für alle Innenzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

Deshalb ist zu prüfen, ob die durch Artikel 47 § 2 38° eingeführte Steuer, die kein Innenzoll ist, eine Abgabe gleicher Wirkung darstellt.

#### B.3.3. Die fragliche Steuer ist zu entrichten

a) für das Einsammeln von Abfällen, nicht für den Abtransport dieser Abfälle in eine andere Region;

b) zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle von den Unternehmen, Gemeinden und

Gemeindeverbänden eingesammelt werden (Artikel 47 § 3), nicht zu dem Zeitpunkt der Beförderung dieser Abfälle außerhalb der Flämischen Region;

c) durch den Einsammler der Abfälle, nicht durch die natürliche oder juristische Person, die die Abfälle aus der Flämischen Region befördert;

d) aufgrund einer Deklaration im Sinne des Artikels 47ter § 1 des Dekrets vom 2. Juli 1981, nicht aufgrund des tatsächlichen Abtransports der Abfälle in eine andere Region.

B.3.4. Im vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, daß der Satz der Abgabe gemäß der nunmehr angefochtenen Bestimmung auf «die unter den Ziffern 1° bis einschließlich 37° genannten Beträge gemäß der angewandten Verarbeitungsweise » festgesetzt ist und der Betrag der kraft des flämischen Dekrets zu entrichtenden Abgabe herabgesetzt wird, soweit in der Region oder dem Land, wo die betreffenden Abfällen verarbeitet werden, eine ähnliche Umweltabgabe gilt. Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen, die vom Hof für nichtig erklärt wurden, wird das Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region nicht schwerer belastet als die Verarbeitung von Abfällen innerhalb dieser Region.

Die angefochtene Maßnahme erweist sich demzufolge nicht als eine Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Innenzoll; sie verstößt somit nicht gegen die Zollunion, die der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion inhärent ist.

B.3.5. Die beanstandete Steuer ist zwar zum Zeitpunkt des Einsammelns der Abfälle zu entrichten, während das Einsammeln von Abfällen, die in der Flämischen Region verarbeitet werden, nicht besteuert wird.

Die angefochtenen Bestimmungen sind jedoch in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Abfalldekrets zu betrachten, insbesondere mit Artikel 47 § 2 1° bis 37°, der die in der Flämischen Region verarbeiteten Abfälle je nach der Verarbeitungsart mit der Umweltabgabe belegt, auf deren Beträge sich die angefochtene Bestimmung bezieht.

Daraus, daß die Steuerpflichtigen und der Zeitpunkt, wo die Abgabe zu entrichten ist, nicht identisch sind, läßt sich nicht schließen, daß die Maßnahme als eine unstatthafte Beeinträchtigung des

freien Verkehrs von Abfällen zu bewerten wäre.

Im vorliegenden Fall beeinträchtigt die steuerlich neutrale Behandlung nicht den freien Verkehr von Abfällen, da der gleiche Abgabesatz anwendbar ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Abfälle innerhalb oder außerhalb der Flämischen Region verarbeitet werden.

B.3.6. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

#### *Zweiter Klagegrund*

B.4.1. Diesem Klagegrund zufolge wird gegen die Artikel 5, 39 und 170 § 2 der Verfassung, Artikel 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen und «den Grundsatz der steuerlichen Territorialität » verstoßen, indem die wirkliche, die Steuer veranlassende Tatsache außerhalb des Gebiets der Flämischen Region stattfindet (erster Teil) und indem die Höhe der Abgabe von der Art der Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region abhängig sei (zweiter Teil).

B.4.2. Die angefochtenen Bestimmungen belegen das Einsammeln von in der Flämischen Region entstandenen Abfällen im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb dieser Region mit einer Umweltabgabe.

Nichts hindert im vorliegenden Fall den Dekretgeber daran, bei der Festsetzung der Höhe der Umweltabgabe und bei eventuellen Ermäßigungen die Art und Weise der Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region sowie die dortige Erhebung einer ähnlichen Abgabe zu berücksichtigen. Dieser Umstand hängt übrigens unmittelbar mit dem Willen des Dekretgebers zusammen, den freien Verkehr von Abfällen in der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion zu garantieren.

B.4.3. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

#### *Dritter Klagegrund*

B.5.1. Diesem Klagegrund zufolge verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen die

Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, indem nur jene Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände besteuert würden, die Abfälle im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region einsammeln, während das Einsammeln von Abfällen nicht mit der Steuer belegt werde, wenn die Abfälle in der Flämischen Region verarbeitet würden.

B.5.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Abfalldekrets zu betrachten, insbesondere mit Artikel 47 § 2 1° bis 37°, der die in der Flämischen Region verarbeiteten Abfälle mit der Umweltabgabe belegt, je nach der Art der Verarbeitung, zu den Beträgen, auf die die angefochtene Bestimmung Bezug nimmt.

Während der Vorarbeiten wurde die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen folgendermaßen wiedergegeben:

«Schließlich wird die Abgabesatzregelung für die in Flandern entstandenen Abfälle, die außerhalb Flanderns verarbeitet werden, anders formuliert. Damit jede Diskriminierung vermieden wird, gilt der gleiche Abgabesatz ohne Rücksicht darauf, ob die Abfälle innerhalb oder außerhalb der Flämischen Region verarbeitet werden » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428-18, S. 5, und ebenda, Nr. 428-1, S. 18).

Die Steuerpflichtigen sind zwar je nach dem Fall entweder die Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Abfälle einsammeln - was die außerhalb der Flämischen Region verarbeiteten Abfälle betrifft -, oder die Betreiber der in Artikel 47 § 2 1° bis 37° genannten Anlagen - was die in dieser Region verarbeiteten Abfälle betrifft -, und der Zeitpunkt, wo die Steuer zu entrichten ist, ist zwar unterschiedlich, aber diese Unterschiede führen nicht zu einer Behandlungsungleichheit, weil die gleiche Abgabe auf die Abfälle erhoben wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie außerhalb oder innerhalb der Flämischen Region verarbeitet werden.

B.5.3. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

#### *Vierter Klagegrund*

B.6.1. Diesem Klagegrund zufolge wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

verstoßen, indem die angefochtenen Bestimmungen eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachlagen beinhalten würden, da Umweltabgaben in gleicher Höhe sowohl für die verschiedenen Arten der Verarbeitung von Abfällen als auch für das Einsammeln dieser Abfälle (erster Teil) und sowohl für die Verarbeitung von Abfällen in der Flämischen Region als auch für die Verarbeitung von Abfällen außerhalb dieser Region (zweiter Teil) auferlegt würden.

B.6.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 20. Dezember 1996 geht hervor, daß der flämische Gesetzgeber zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung den gleichen Abgabesatz gewollt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Abfälle innerhalb oder außerhalb der Flämischen Region verarbeitet werden.

Es ist demzufolge objektiv und angemessen gerechtfertigt, daß der Dekretgeber das Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf deren Verarbeitung außerhalb der Flämischen Region steuerlich auf die gleiche Art und Weise behandelt wie die Verarbeitung von Abfällen innerhalb der Flämischen Region.

Übrigens liegt die Gleichbehandlung auch in der Notwendigkeit einer steuerlich neutralen Behandlung von Abfällen begründet, ohne Rücksicht darauf, ob die Verarbeitung innerhalb oder außerhalb der Flämischen Region erfolgt, damit der freie Verkehr von Abfällen in der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion gewährleistet wird.

B.6.3. Der Klagegrund wird zurückgewiesen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève